



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20144 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfungsabteilung Kerngebiet -WBZ 21-

Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 01 - 22 33 (Infopunkt WBZ)

Telefax 040 - 4 27 90 - 30 03

E-Mail Baupruefung@eimsbuettel.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###

Telefon 040 - 4 28 01 - ###

E-Mail ###

GZ.: E/WBZ2/03266/2017

Hamburg, den 17. Juli 2018

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
21.12.2017

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

312-035
1300 in der Gemarkung: Rotherbaum

Herstellung eines Ausstellungs- und Seminarbereiches für die Geschichtliche Sammlung in der Ebene 2 und diverse Sanierungsmaßnahmen (Rück- und Umbau) im Gesamtgebäude

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Servicezeiten WBZ (Bauberatung):

Mo 12:00 - 16:00 Uhr

Di und Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Do 10:00 - 16:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:

U3 Hoheluftbrücke

M 4, M 5, 15 Bezirksamt Eimsbüttel

Termine im Fachamt Bauprüfung nur nach Vereinbarung

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen

Begründung

bei dem Gebäude Edmund-Siemers-Allee 1 handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGVBl S. 142)) um ein geschütztes Denkmal (Baudenkmal, Ensemble) Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Nebenbestimmung

Das Denkmal ist mit seiner Grundstruktur und der noch vorhandenen originalen Bausubstanz zu erhalten. Schäden müssen werk-, material- und formgerecht repariert werden.

Außenbau:

- Die Rampe seitlich des Haupteingangs darf nur punktuell aufgelagert sein, um so wenig denkmalwertes Kleinpflaster wie möglich zu zerstören. Die Materialität und Farbigkeit der Rampe werden gemeinsam mit dem Denkmalschutzamt bemustert.
- Die Neugestaltung der Gaubenöffnungen im Bereich der WC-Anlagen muss sich in den Bestand einfügen und im Detail mit dem Denkmalschutzamt abgestimmt werden.

Im Inneren:

- Der Putz der Decke in der Durchfahrt muss erhalten werden. Eine nachweislich reversible Dämmung ist genehmigungsfähig.
- Die Gestaltung der neuen Fluchtgittertür in der ehemaligen Durchfahrt muss weiter mit dem Denkmalschutzamt abgestimmt werden.
- Die neue Tür zum WC-BH im Erdgeschoss muss sich gestalterisch gut einfügen.
- Die Gewände des Fahrstuhls müssen denkmalgerecht und in Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt an den Bestand angepasst werden.
- Die Gestaltung der neuen Wände und ihrer Öffnungen zu den Ausstellungsbereichen im ersten Obergeschoss werden in Bezug auf Materialität, Farbigkeit, Detaillierung und den Anschluss und die Anschlussgestaltung an den Bestand mit dem Denkmalschutzamt abgestimmt.

Freiraumgestaltung:

Die Freiraumgestaltung muss gesondert mit dem Denkmalschutzamt abgestimmt und von Seiten des Denkmalschutzamtes genehmigt werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Harvestehude / Rotherbaum
mit den Festsetzungen: Fläche für Universität
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 3	Grundriss Ebene 0
0 / 6	Grundriss Ebene 3
0 / 7	Schnitte
0 / 11	Baubeschreibung TGA
0 / 18	Nutzungskonzept
0 / 19	Grundriss / Ebene 2
0 / 22	Schnitt C1, C2, P1, S1, R2; Ansicht R1-R3
0 / 23	Bau- u. Betriebsbeschreibung
0 / 24	Grundriss Ebene 1
0 / 26	BSK Grundrisse

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Der Brandschutznachweis vom 14.1.2018 sowie die Änderung vom 20.6.2018 haben zur Prüfung vorgelegen. Die im Nachweis aufgeführten brandschutztechnischen Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Darüber hinaus sind die Anforderungen und Auflagen des Genehmigungsbescheids, sowie die Grüneintragungen in den genehmigten Vorlagen zu beachten und zu erfüllen.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen

- 2.1. für das Führen des 1. Rettungsweges aus dem Büroraum 105 (Ebene 1) über den notwendigen Treppenraum T2 als Foyer, welches auf Grund der offenen Pförtnerloge sowie einer Garderobenanlage Brandlasten enthält (§ 31 Abs. 1 i.V.m. 33 Abs. 1 Satz 2 HBauO)

Bedingung

Neben der Pförtnerloge und der Garderobenanlage dürfen sich keine weiteren Brandlasten im Bereich des ersten Rettungsweges befinden.

Aus dem Büro Nr. 105 ist ein zweiter baulicher Rettungsweg, unabhängig vom Flur Süd 2, als Bypass über die Büros Nr. 106 und 107 zum Flur West zu führen. Türen im Zuge dieses Rettungsweges müssen bei Anwesenheit von Personen in Raum Nr. 105 jederzeit frei zugänglich und unverschlossen sein. Die bauliche Anlage muss eine Alarmierungsanlage haben, die durch Rauchmelder bei Auftreten von Rauch automatisch eine akustische und optische Alarmierung im betroffenen Geschoss auslöst.

- 2.2. für die Herstellung einer feuerhemmenden Verglasung auf einer Länge von 4 m im Brandausstrahlungsbereich der geschichtlichen Sammlungen zum notwendigen Treppenraum T2 in der Ebene 2, statt einer Länge von 5 m (§ 33 Abs. 4 Satz 2 HBauO)

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

- 3.1. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung
Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH